



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002

Heilbad Heiligenstadt, den 20.06.2002

Nr. 14

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 72
V e r b a n d s s a t z u n g des Abwasserzweckverbandes “Obere Hahle“	... 72
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ost-Obereichsfeld“	... 76
VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes “Ost-Obereichsfeld“	... 76
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 79
V e r b a n d s s a t z u n g des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 79

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abwasserzweckverbandes “Obere Bode“</u>	
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes “Obere Bode“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2002	... 83
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	... 83
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld</u>	
Bekanntmachung	... 84
Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt und Zweckverbände im Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ wurde nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - gegründet. Die Genehmigung erfolgte nach § 18 GKG durch die Aufsichtsbehörde. Die Verbandssatzung wird nachfolgend mit Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz GKG amtlich bekannt gemacht.

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“

V e r b a n d s s a t z u n g d e s A b w a s s e r z w e c k v e r b a n d e s “ O b e r e H a h l e “

Die Gemeinden Berlingerode,
 Brehme,
 Böseckendorf (einschließlich Bleckenrode)
 Ecklingerode,
 Ferna,
 Hundeshagen,
 Tastungen,
 Teistungen,
 Wehnde,
 Wintzingerode

schließen sich nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband “Obere Hahle“ und hat seinen Sitz in Teistungen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 Berlingerode,
 Brehme,
 Böseckendorf (einschließlich Bleckenrode)
 Ecklingerode,
 Ferna,
 Hundeshagen,
 Tastungen,
 Teistungen,
 Wehnde,
 Wintzingerode

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seinen Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 2. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 3. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten eines Verbandsmitglieds.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

- (4) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft ihres Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat nur 1 Stimme.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist sein Stellvertreter zu bestellen; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (7) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe ist nur die Mehrheit gültig. Bei Stimmengleichheit sind alle Stimmen des Verbandsmitgliedes ungültig.

§ 7
Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsräte zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8
Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. 4 weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 9
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) Wahl des Verbandsausschusses und des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- c) haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 21 Absatz 3 Buchstaben c, i, j, k und m der Kommunalverfassung
- d) Festsetzung der Verbandsumlage
- e) Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- f) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 11

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinde- bzw. Landkreiswirtschaft entsprechend § 23 Absatz 1 KGG findet Anwendung.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.
Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Stimmen/der Einwohnerzahlen zueinander. Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 3) anfallende Abwassermenge. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.
- (2) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§13

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandsanzahlung an den Zweckverband zu entrichten; daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einem Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagenvermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.

§14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geführt.

§16

Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, bevor sie der Verbandversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§17

Inkrafttreten - Entstehen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Zweckverband „Obere Hahle“

Gesetzliche Vertreter der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode
Brehme
Böseckendorf
Ecklingerode
Ferna
Hundeshagen
Tastungen
Teistungen
Wehnde
Wintzingerode

LANDKREIS WORBIS

DER LANDRAT

Landkreis Worbis, Postfach 179, O-5620 Worbis

Telefon: 036074/77-0 * Telefax: 036074/2339 * Fernschreiber: 340506

Amt: 15—Kommunalaufsicht

Verwaltungsgebäude: III

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben): ha-kl

Auskunft erteilt: Zimmer:

Herr Habenicht 64

Vermittlung: Durchwahl:

770 213

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum: 07.12.1992

Abwasserzweckverband
„Obere Hahle“
0—5601 Teistungen

G e n e h m i g u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ist mir zur Genehmigung vorgelegt worden.

Nach Überprüfung der Satzung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG - vom 11.06.1992.

Die Satzung wird entsprechend § 22 Absatz 1 KGG im nächsten Amtsblatt des Landkreises Worbis bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Heinrich Große

(Siegel)

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ost - Obereichsfeld“

Der Zweckverband „Ost - Obereichsfeld“ wurde nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- gegründet. Die Genehmigung erfolgte nach § 18 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Die Verbandssatzung wird nachfolgend mit Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz GKG amtlich bekannt gemacht.

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes „Ost-Obereichsfeld“

Die Gemeinde	Lengefeld,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Beberstedt,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Bickenriede,	Landkreis Mühlhausen,
die Stadt	Dingelstädt,	Landkreis Worbis,
die Gemeinde	Dörna,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Eigenrode,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Helmsdorf,	Landkreis Worbis,
die Gemeinde	Hollenbach,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Holzthaleben,	Landkreis Sondershausen,
die Gemeinde	Horsmar,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Hüpstedt,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Kaisershagen,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Keula,	Landkreis Sondershausen,
die Gemeinde	Kleinkeula,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Silberhausen,	Landkreis Worbis,
die Gemeinde	Sollstedt,	Landkreis Mühlhausen,
die Gemeinde	Zaurörden,	Landkreis Sondershausen,
die Gemeinde	Zella,	Landkreis Mühlhausen und
die Gemeinde	Kefferhausen,	Landkreis Worbis

schließen sich nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG - vom 11 Juni 1992 (GVBl S. 232 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Wasserleitungsverband „Ost—Obereichsfeld“ und hat seinen Sitz in Helmsdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Lengefeld, Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Dörna, Eigenrode, Helmsdorf, Keula, Hollenbach, Holzthaleben, Horsmar, Hüpstedt, Kaisershagen, Kleinkeula, Silberhausen, Sollstedt, Zaurörden, Zella und Kefferhausen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

- a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen
- b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern
- c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
- d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu

erlassen.

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorsitzende.

§ 6
Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder gehören kraft Amtes als Räte der Versammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Mitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zu bestellenden Rat in die Versammlung. Jeder Rat hat nur 1 Stimme.
- (4) Für jeden weiteren Rat ist sein Stellvertreter zu bestellen; Räte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Räte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte aus.
- (7) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe ist nur die Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit sind alle Stimmen des Mitgliedes ungültig.

§ 7
Vorsitzender

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8
Ausschuss

- (1) Mitglieder des Ausschusses sind
 1. der Vorsitzende
 2. 4 weitere Mitglieder
- (2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Ausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 9
Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen worden sind.
- (2) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.

§ 10
Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinde- bzw. Landkreiswirtschaft entsprechend § 23 Absatz 1 GKG findet Anwendung.

§ 11
Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine Umlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.
Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Mitglieder das Verhältnis der Stimmen/ der Einwohnerzahlen zueinander. Umlageschlüssel für die nicht gedeckten

Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 3) abgenommene Wassermenge. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlungen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.

- (2) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.
Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§12

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden durch Dritte geführt.

§13

Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Wirtschaftsprüfer, bevor sie der Versammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 14

Inkrafttreten - Entstehen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Genehmigungsvermerk

Die Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" wird gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit — KGG - vom 11.06.1992 genehmigt.

gez. Heinrich Große
- Landrat -

(Siegel)

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ wurde nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - gegründet. Die Genehmigung erfolgte nach § 18 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Die Verbandssatzung wird nachfolgend mit Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz GKG amtlich bekannt gemacht.

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“

V e r b a n d s s a t z u n g d e s T r i n k w a s s e r z w e c k v e r b a n d e s „ O b e r e H a h l e “

Die Gemeinden	Berlingerode, Brehme, Böseckendorf (einschließlich Bleckenrode) Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Holungen, Neuendorf, Tastungen, Teistungen und Wehnde
---------------	---

schließen sich nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG – vom 1.1. Juni 1992 <GVBl. S. 232 ff.> zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ und hat seinen Sitz in Teistungen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden	Berlingerode, Brehme, Böseckendorf (einschließlich Bleckenrode), Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Holungen, Neuendorf, Tastungen, Teistungen und Wehnde.
---------------------------------------	---

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,

2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet kein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten eines Verbandsmitglieds.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
- (4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Zweckverband kann
1. andere Unternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern,
 2. sich an Wasserversorgungsunternehmen beteiligen,
 3. Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.
- (6) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft ihres Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat nur 1 Stimme.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist sein Stellvertreter zu bestellen; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (7) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe ist nur die Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit sind alle Stimmen des Verbandsmitgliedes ungültig.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsräte zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. 4 weitere Mitglieder

- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) Wahl des Verbandsausschusses und des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- c) haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 21 Absatz 3 Buchstaben c, i, j, k und m der Kommunalverfassung
- d) Festsetzung der Verbandsumlage
- e) Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- f) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 11

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinde- bzw. Landkreis- wirtschaft entsprechend § 23 Absatz 1 KGG findet Anwendung.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.
Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Stimmen/der Einwohnerzahlen zueinander. Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 3) abgenommene Wassermenge. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.
- (2) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.
Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 13

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde entsteht, so ist diese

- verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Zweckverband zu entrichten; daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einem Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagenvermögens der zu übertragenen Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

Die Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geführt.

§ 16

Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 17

Inkrafttreten - Entstehen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Zweckverband „Obere Hahle“

Gesetzliche Vertreter der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode
Brehme
Böseckendorf
Ecklingerode
Ferna
Hundeshagen
Neuendorf
Tastungen
Teistungen
Wehnde
Holungen
Genehmigungsvermerk	

Die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ wird gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

- KGG - vom 11.06.1992 genehmigt.

gez. Heinrich Große

- Landrat -

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Obere Bode“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 258) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Bode“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

	Euro	Euro
a) im Erfolgsplan auf Erträge	1.019.000,00	
Aufwendungen		1.041.000,00
b) im Vermögensplan auf Finanzierungsmittel	679.000,00	
Finanzbedarf		679.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 510.000,00 € festgesetzt.

§5

Die Gesamtsumme der Kosten für die Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Ausfertigung: Bischofferode, d. 26.04.2002

gez. Dransfeld
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ für das Jahr 2002

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss- Nr. 03/2002 vom 25. 03. 2002 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2002 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.04.02
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 0,00 Euro
 - die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,00 Euro
 - den Kassenkredit in Höhe von 510.000,00 Euro
 genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt vom 08. 07. bis 25.07.2002, jeweils von 08.00 - 15.00 Uhr beim **Abwasserzweckverband „Obere Bode“, Hauptstraße 11, 37345 Bischofferode** öffentlich aus.

Bischofferode, d. 12. 06. 2002

gez. Dransfeld
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Bekanntmachung

**Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2001,
der mit einer Bilanzsumme
für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 25.432.478,27 €
für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 70.893.376,35 €
und
im Bereich Wasserversorgung
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 26.668,36 €

im Bereich Abwasserentsorgung
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 215.818,21 €

abschließt, wird festgestellt und genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thür. Eigenbetriebsverordnung
wird der
Jahresüberschuss im Bereich Wasserversorgung
in Höhe von 26.668,36 €
in die andere Gewinnrücklage eingestellt.

Gleichzeitig wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
in Höhe von 9.852,24 €
ebenfalls der anderen Gewinnrücklage zugeführt.

Die andere Gewinnrücklage dient als Gebührenauf-
gleichsrücklage für zukünftige Geschäftsjahre.

Der Jahresüberschuss im Bereich Abwasserentsorgung
wird zur teilweisen Verlustabdeckung
des Jahresverlustes 1996 (= 981.659,61 €) 215.818,21 €
verwendet.
Der darüber hinausgehende Jahresverlust aus 1996
in Höhe von 765.841,40 €
wird durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2001 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lageberichte des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für das Geschäftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 16. April 2002

Strecker, Berger + Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

durch

Diplom-Kaufmann
Hartmut Strecker
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Betriebswirt
Helmut Berger
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Ökonom
Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Ökonom
Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 15.07.2002 bis 26.07.2002

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heiligenstadt öffentlich aus.

Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 14.06.2002

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -